



Presseinformation

zur 24. Sitzung des Kreisausschusses
am 04.12.2018

TOP 4

Beantragung der Freistellung von Betriebszwecken der Bibertbahntrasse

Sachverhalt:

Durch die Freistellung mehrerer Flurstücke der Bibertbahntrasse in der Stadt Nürnberg, Strecke Nr. 5905, Streckenbezeichnung Nürnberg-Stein – Unternbibert, von Bahnbetriebszwecken mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 17.08.2017 (vgl. Mitteilung 203/2017) ist eine sinnvolle Fortführung des Bahnbetriebs, auf dem Gebiet des Landkreises Fürth, nicht mehr möglich.

Die Nutzung der Trasse als Radschnellweg wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Abschluss Juli 2017) betrachtet. Das Ergebnis wurde im September 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt und hat ergeben, dass die ehemalige Bibertbahntrasse dafür geeignet und verkehrlich sinnvoll ist.

Vor diesem Hintergrund wurde im September 2018 mit der faunistischen und floristischen Voruntersuchung durch das Staatliche Bauamt begonnen. Diese Untersuchungen werden ca. 1 ½ Jahre in Anspruch nehmen. Im Anschluss daran folgen der Vorentwurf und die technische haushaltsrechtliche Genehmigung. Dieses Verfahren wird nochmals ca. 1 ½ Jahre dauern. Das Staatliche Bauamt ist aktuell der Auffassung, dass die Umsetzung in eigener Baulast erfolgen kann, da es sich um einen Staatsstraßen begleitenden Radweg handeln wird.

Um zu gewährleisten, dass nach Abschluss der o.g. Voruntersuchung und des Verfahrens, der Bau des Radschnellweges umgesetzt werden kann, ist seitens des Landkreises zeitnah, wie im Bereich der Stadt Nürnberg bereits erfolgt, die Freistellung von Betriebszwecken der Grundstücke der ehemaligen Bibertbahntrasse notwendig. **Dies ist Voraussetzung für jede anderweitige Nutzung dieser Fläche.**

Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG erfolgt nach Antragstellung dann, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und eine langfristige Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Der im Gebiet des Landkreises liegende Streckenanteil beträgt rd. 4,4 km (zwischen Leichendorf und Fürth Süd). Im Eigentum des Landkreises befinden sich die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 828, /30, /45, 926/23, 1566/7. Im Eigentum der Stadt Zirndorf befinden sich die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 93/2, /20, /60, 483).

Mit der Stadt Zirndorf wurde hier bereits auf Verwaltungsebene ein Abstimmungsgespräch geführt. Grundsätzlich wurde von dortiger Seite Zustimmung signalisiert. Derzeit wird durch die Verwaltung der Stadt geprüft, ob ggf. ein Beschluss des Stadtrates erforderlich ist.

Die bisherige Beschlusslage des Landkreises sieht noch ein Festhalten an der eisenbahnrechtlichen Widmung der Trasse vor. Bereits am 02.07.2012 hat der Kreistag den Beschluss gefasst, die Trasse in ihrer Gesamtheit – auch wenn der Bahnverkehr nicht reaktiviert wird – als strategische Option für eine verkehrliche Nutzung zu erhalten (vgl. Beschlussvorlage 153/2012/1). Vor dem Hintergrund der nun in Betracht kommenden verkehrlichen Nutzung als Radschnellweg sollte die Freistellung von Bahnbetriebszwecken zeitnah in die Wege geleitet werden. Die erforderlichen Verfahrensschritte werden derzeit von der Verwaltung geprüft. Neben einer Antragstellung durch den Landkreis als Eigentümer kommt auch in Betracht, dass die DB an einem bereits gestellten Freistellungsantrag festhält und der Landkreis in diesem Verfahren Stellung nimmt.

Nachdem davon ausgegangen werden muss, dass es mehrere konkurrierende Trassen für den Bau vom Radschnellwegen geben wird, die zukünftigen Mittel hierfür ggf. aber begrenzt sein werden, sollte der Landkreis möglichst frühzeitig Sorge tragen, dass die Bibertbahntrasse bei Baurechtserlangung unmittelbar bebaut werden kann.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Angelegenheit am 28.11.2018 vorberaten und empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die Freistellung der Bibertbahntrasse von Bahnbetriebszwecken im Bereich des Landkreises Fürth zu bewirken.